

ST GEORG 22

Gesetz
über den Bebauungsplan St. Georg 22
Vom 9. November 1977

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353

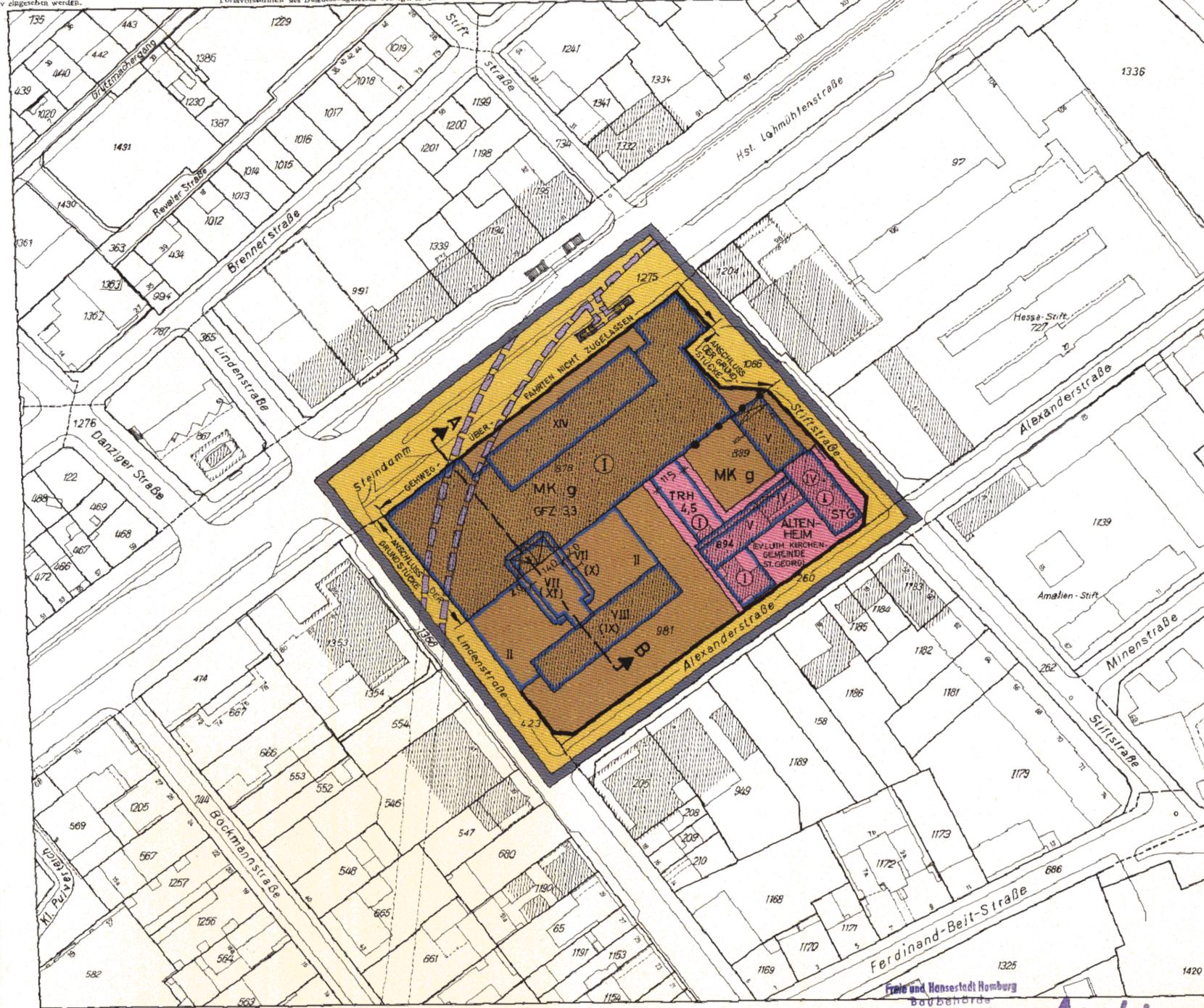
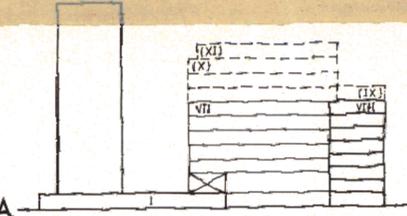
§ 1
(1) Der Bebauungsplan St. Georg 22 für den Geltungsbereich Lindenstraße - Steindamm - Stiftstraße - Alexanderstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 2
(1) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
2. Für die siebengeschossige Bebauung können vier weitere Vollgeschosse sowie für das schichtgeschosste Gebäude ein weiteres Vollgeschos im Rahmen der festgesetzten Geschosflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Feinschumpfangs in der Umgebung eintritt.

SCHNITTZEICHNUNG (NICHT BINDEND)

M 1:1000



Bebauungsplan St. Georg 22

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B. V
- z.B. (I) zwingend
- z.B. (X) die unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 des Platextes zugelassen werden kann

- STG Staffelgeschos
- GFZ Geschosflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Arkaden
- Durchfahrt
- TRH Traufhöhe als Höchstgrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- Unterirdische Bahnanlage
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1977

Übersichtsplan M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan St. Georg 22

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 113

Ar. 23 870

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Bauamt
Landesplanungsdienst
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ref. 35 10 71

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50

DIENSTAG, DEN 15. NOVEMBER

1977

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan St. Georg 22	353
9. 11. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 7	354
9. 11. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 68	354
9. 11. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 17 / Bergedorf 62	355
9. 11. 1977	Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 18	355
9. 11. 1977	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes	356

Gesetz

über den Bebauungsplan St. Georg 22

Vom 9. November 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 22 für den Geltungsbereich Lindenstraße — Steindamm — Stiftstraße — Alexanderstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
2. Für die siebengeschossige Bebauung können vier weitere Vollgeschosse sowie für das achtgeschossige Gebäude ein weiteres Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Geschosßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 1977.

Der Senat